



An den  
Magistrat der Stadt Wien - MA 40  
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht  
Stabsstelle Sozialrechtlicher Support  
Thomas-Klestil-Platz 8  
1030 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:  
VA-8686/0002-V/1/2017

Datum: 26. SEP. 2017

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG) geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ MA 40 – SRS – 536 632/17

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt alle im Entwurf enthaltenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die mit der Wiener Mindestsicherung verfolgten Ziele (vgl. dazu insbesondere § 1 Abs. 1 WMG) in Zukunft noch besser verwirklicht werden können. Die Volksanwaltschaft anerkennt ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen enthält, die gegenüber der geltenden Rechtslage eine deutliche Verbesserung darstellen.

Allerdings enthält der vorliegende Gesetzesentwurf auch zwei Bestimmungen, die nach Auffassung der Volksanwaltschaft in der vorgeschlagenen Fassung aus folgenden Gründen nicht als Gesetz beschlossen werden sollten:

1. § 6a:

Zufolge der Z 18 des Gesetzesentwurfes soll ein neuer § 6a in das WMG eingefügt werden, der die Rechte der Hilfe suchenden und empfangenden Personen gleichsam zusammenfassend festschreibt. Dessen Z 2 enthält ein Recht auf Information über Rechte und Pflichten und den Gang des Verfahrens sowie auf geschlechtsspezifische Unterstützung im Verfahren, dessen Z 4 ein Recht auf adäquate Angebot und individuelle Beratung.

In den Erläuterung wird dazu ausgeführt, dass damit die Rechte von Hilfe suchenden Personen in einer „programmatischen Bestimmung“ zusammenfassend beschrieben [werden].“

Dazu ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof schon in VfSlg 14.295/1995 ausgesprochen hat, dass eine gesetzliche Regelung dem Rechtsstaatsgebot widerspricht, wenn ein durch sie eingeräumter Anspruch nicht durchsetzbar ist. Diese Entscheidung fußt auf einer langjährigen Rechtsprechung des VfGH, dass durch generelle Normen eingeräumte Rechte von Verfassungswegen gegen die Verwaltung durchsetzbar sein müssen (vgl. dazu mit Rechtsprechungsnachweisen *Thienel*, Der mehrstufige Verwaltungsakt (1996) 49 [FN 148]).

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist es nach Auffassung der Volksanwaltschaft dem einfachen Gesetzgeber nicht möglich, Rechte in Form einer „programmatischen Bestimmung“ vorzusehen. Vielmehr muss ein Gesetzgeber, wenn er ein „Recht“ einräumt, auch dafür Sorge tragen, dass der eingeräumte Anspruch rechtlich durchsetzbar ist. Dies ist im hoheitlichen Bereich nur durch Einräumung einer Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht Wien möglich.

Die Volksanwaltschaft verkennt nicht, dass der mit „Rechte der Hilfe suchenden oder empfangenden Person“ betitelte § 6a mit den Worten „Soweit dies in bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist“ eingeleitet wird. Das erlaubt auch eine Lesart des Textes dergestalt, dass die darin aufgelisteten Rechte nur dann existieren sollen, wenn sie durch eine andere gesetzliche Regelung kreiert werden. Es erscheint aber legislativ abwegig (und ist der Volksanwaltschaft auch keine einzige andere Rechtsvorschrift in Österreich bekannt), per Gesetzesbestimmung zu sagen, dass Personen Rechte haben, soweit sie durch andere Rechtsvorschriften geschaffen werden. Eine solche Vorschrift hätte nämlich in der Tat nicht nur keinen normativen Gehalt, sie würde wohl zudem bei den Hilfe suchenden oder empfangenden Personen (denen in der Überschrift ja immerhin ausdrücklich „Rechte“ verheißen werden) zwangsläufig Erwartungshaltungen wecken, die die bei dieser Lesart im Grunde inhaltsleere Vorschrift nicht erfüllen kann. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft ist es Aufgabe des Gesetzgebers, innerhalb des ihm zukommenden Gestaltungsspielraumes zu entscheiden, welche (im Rahmen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems durchsetzbare) Rechte er schaffen will.

Bloße Hinweise im Gesetz, dass Personen bestimmte Rechte haben, wenn sie per Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind, sind der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit hingegen abträglich und sollten daher nicht gesetzlich festgeschrieben werden.

2. § 8 Abs. 5 WMG:

Diese gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Beträge der Mindeststandards durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht werden.

Die Volksanwaltschaft begrüßt ausdrücklich die vorgesehene gesetzliche Vorgabe, wonach sich der „Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 ... mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit.a sublit. bb ASVG [erhöht]. Wie in den Materialien zutreffend bemerkt wird, entspricht diese Bestimmung im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 8 Abs. 4 WMG.

In der Praxis hat sich indes gezeigt, dass die Wiener Landesregierung ihre daraus gesetzlich resultierenden Verpflichtung mehrmals nicht unverzüglich oder – wie im Fall der bisher unterbliebenen Erhöhung der Mindeststandards für das Jahr 2017 – gar nicht nachgekommen ist. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Regelung dergestalt zu ergänzen, dass die Verordnung innerhalb von einem Monat ab Bekanntwerden des angepassten Ausgleichszulagenrichtsatzes zu erlassen ist. Eine solche Ergänzung erscheint auch unter dem Aspekt geboten, dass der Verfassungsgerichtshof seit seinem Erkenntnis VfSlg. 167/1922 in ständiger Rechtsprechung (vgl. aus jüngerer Zeit etwa VfSlg. 16.897/2003, 17.773/2006, 18.037/2006 und 19.451/2011 mit jeweils weiteren Judikaturnachweisen) dargetan hat, dass eine Rückwirkung von Verordnungen nur dann zulässig ist, wenn dazu das Gesetz ausdrücklich ermächtigt.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK